



Mücker Fassenachtsumzug



GbR Mücker Fassenachtsumzug

Kreuzweg 11
D-35325 Mücke
Tel. 06400/7491

www.muecker-umzug.de

Teilnahmebedingungen (Zugordnung) und Hinweise für den Mücker Fassenachtsumzug

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer am Mücker Fassenachtsumzug. Mit der Anmeldung auf unserer Webseite wird diese als verbindlich anerkannt. Sie dient der Sicherheit und einem geordneten Ablauf des Umzuges. Schließlich soll der Umzug für Teilnehmer und Zuschauer ein fröhliches Ereignis werden.

Teilnahmeberechtigung

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer, für die Anzahl der angemeldeten Personen Buttons zum Preis von 2,50 € pro Button zu erwerben. Der Betrag ist zusammen mit der Anmeldegebühr im Vorfeld zu entrichten (siehe Einladung), die Übergabe der Buttons findet bei der Abschlussbesprechung statt. Die Entscheidung über die Teilnahme am Mücker Fassenachtsumzug obliegt dem Veranstalter sowie den Sicherheitskräften. Zur Teilnahme zugelassen werden nur die Gruppen bzw. Gruppierungen, die mit mind. einem Verantwortlichen an dem Treffen mit dem Veranstalter, der Polizei, dem Ordnungsamt sowie den Sicherheitskräften von DRK und freiwilliger Feuerwehr teilgenommen haben, d.h. die Teilnahme ist Pflicht. Die Vergabe der Zugnummern wird während dieser Veranstaltung durchgeführt. Außerdem werden Einzelheiten zur Aufstellung und Auflösung des Umzuges bekanntgegeben.

Die Veranstaltung findet am

Dienstag, den 24. Januar 2023, um 19.00 Uhr im Gasthaus „Zur Alten Mücke“ statt.

Eine gesonderte Einladung dazu wird rechtzeitig per Email erfolgen. Bei Nichtteilnahme ist die Gruppe vom Umzug auszuschließen. Die Rückerstattung entrichteter Gebühren kann nicht erfolgen.

Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung des Umzuges obliegt dem Veranstalter (GbR Mücker Fassenachtsumzug), insbesondere der Zugleitung und dessen Vertretern.

Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Gestaltung der Gruppen und Wagen

Zugteilnehmer haben sich, mitzuführende Gegenstände, Fahrzeuge und Wagen dem Ereignis entsprechend zu gestalten. Gegen Anstand und Sitte verstoßende sowie verunglimpfende Darstellungen sind nicht zulässig. Erwünscht sind dagegen neben allgemeiner karnevalistischer Dekoration auch humorvolle Darstellungen aktueller Themen und Ereignisse. Werbung darf nicht dominant zur Geltung gebracht werden. Werbung, die über ein geringfügiges Maß hinausgeht, bedarf der Genehmigung des Veranstalters.

Prämierung im Festzelt

Um den Umzug noch attraktiver zu gestalten, wird auch in 2023 im Festzelt eine Prämierung stattfinden. Prämiiert werden

- a) größte kostümierte Gruppe
- b) der schönste Motivwagen
- c) die originellste bzw., beste Kostümierung

Beschallungsanlagen

Beschallungsanlagen sind anzumelden und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben. Die Art der dargebotenen Musik sollte dem Ereignis Fassenachtsumzug entsprechen.

Sicherheit

Öffentliche Bauvorschriften und nachstehende Baurichtlinien sind unbedingt zu beachten.

1. Fahrzeuge

An Umzügen dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein.

Die Fahrzeughalter haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Die Anhängervorrichtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern muss stets betriebs- und verkehrssicher sein.

Der jeweilige Fahrzeugführer hat alle Fahrzeugnachweise sowie die jeweils erforderliche Fahrerlaubnis mit sich zu führen.

Die seitlichen Verkleidungen der Fahrzeuge müssen aus einem festen, nicht durchstoßbaren Material sein und dürfen eine maximale Bodenfreiheit von 25 cm haben.

Die Fahrzeugabmessungen müssen so beschaffen sein, dass ein Durchfahren der Ortsstraßen in Merlau und Flensungen ohne Rangieren möglich ist. Erforderlichenfalls muss die teilnehmende Gruppe vorab auf eigene Kosten und Verantwortung Probefahrten durchführen. Die Höhe darf 4 Meter nicht übersteigen.

2. Aufbauten

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu erschweren. (Gitter oder ähnliches).

Die Lade- bzw. Standfläche der Wagen muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen gegen ein Herunterfallen von Personen (Brüstung oder Geländer, mind. 100 cm) sowie Festhaltevorrückungen vorhanden sein.

Bei Verkleidungen von Kraftfahrzeugen muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder gefährliche Teile hervorstehen.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Der Einstieg darf nicht an der Zugvorrichtung sein.

Im Falle des Verstoßes gegen Bauvorschriften bzw. Baurichtlinien sowie gegen das Gestaltungsgebot werden diese Wagen von der Teilnahme ausgeschlossen.

Während des Umzuges

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite, Achse bzw. Zugvorrichtung mindestens eine Person, einzusetzen. **Die Personen müssen bis zur Auflösung des Zuges nüchtern bleiben und haben Warnwesten zu tragen. Bei Nichtbeachtung, ist der Wagen sofort vom Umzug auszuschließen, entrichtete Gebühren werden nicht zurückerstattet.** Das Personal ist von der

teilnehmenden Gruppe zu stellen. Fahrzeuge, deren Umriss vom jeweiligen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen zusätzlich durch eine ausreichende Anzahl von Ordnern abgesichert werden, **auch diese Personen haben Warnwesten zu tragen und müssen bis zur Auflösung des Zuges nüchtern bleiben.** Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer und Reiter bzw. Pferdeführer haben stets an ihren Fahrzeugen bzw. bei ihren Pferden zu bleiben.

Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben bis zur Auflösung des Zuges nüchtern zu bleiben und ihre Fahr- Reit- und Handlungsweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.

Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Es dürfen nur Pferde eingesetzt werden, die zur Teilnahme an Umzügen trainiert sind und hierfür Eignung haben. Die teilnehmende Gruppe hat für geeignetes Begleitpersonal zu sorgen.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten. Insbesondere dürfen sich auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Zug- bzw. Anhängerverbindungen keine Personen aufhalten.

Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt und außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen.

Im Falle von Unfällen bzw. besonderen Ereignissen ist die Zugleitung unverzüglich zu informieren sowie an nächster Möglichkeit zur Vermeidung von Zugunterbrechungen anzuhalten.

Aufstellung

Die Zugaufstellung erfolgt auch in **2023** in Flensungen. Die Einfahrt von Fahrzeugen in den Aufstellungsbereich ist, auch zum Aussteigen lassen von Zugteilnehmern oder zum Abladen von Gegenständen, nicht möglich. Die Zufahrten sind für die teilnehmenden Wagen freizuhalten. Zu beachten ist, dass die Durchfahrtstraßen in Flensungen und Merlau ab ca. 12.00 Uhr für den **gesamten** Fahrzeugverkehr, d.h., auch für Zugteilnehmer gesperrt werden.

Den teilnehmenden Gruppen geht rechtzeitig vorher der genaue Ort der Aufstellung schriftlich zu. Die Zuteilung der Zugnummern erfolgt vor Ort im Aufstellungsbereich.

Ablauf

Das Eingliedern in den laufenden Zug sowie etwaiges Ausgliedern aus dem Zug erfolgt nur nach Weisung der Zugleitung. Ein eigenmächtiges Anhalten oder Ausscheren aus dem Zug vor Erreichen des Auflösungsplatzes ist grundsätzlich untersagt. Die Auflösung erfolgt in Merlau im Bereich Heegstraße für die Fußgruppen und für die Motivwagen in der Atzenhainer Straße K 44 nach Anweisung der Zugleitung.

Wurfmaterial ist unter Vermeidung verletzunggefährlicher Wurftechnik auszubringen. Größere bzw. eckige und harte Gegenstände dürfen nicht geworfen, sondern nur gezielt abgegeben werden. Während eines Zugstillstandes sollte Wurfmaterial nicht abgegeben werden. **Plastik-Konfetti ist ausdrücklich aus aus Gründen des Umweltschutzes verboten.**

Während des Umzuges sollte von den Teilnehmern am Umzug auf den übermäßigen Genuss von Alkohol verzichtet werden, außerdem ist das Verteilen von Spirituosen nicht gestattet.

Die Weitergabe von Getränken in Glasbehältnissen an die Zuschauer ist untersagt.

Das Werfen von nicht karnevalistischem Material wie Altpapier aus dem Reißwolf, Styroporschnitzel und anderem Abfall oder abfallähnlichen Gegenständen ist untersagt.

Die Fortbewegung des Zuges darf nicht beeinträchtigt, verzögert oder gar aufgehalten werden.

Den Sicherungskräften von Polizei, Veranstalter und Feuerwehr ist unverzüglich Folge zu leisten, bei Nichtbeachtung erfolgt der sofortige Ausschluss vom Umzug ohne Erstattung der geleisteten Teilnahmegebühren.

Abfall und Müll ist von den Teilnehmern selbst zu entsorgen und darf nicht während des Umzuges von den Fahrzeugen geworfen werden. Zuwiderhandlungen werden verfolgt. Dem Verursacher werden die Kosten der Entsorgung in Rechnung gestellt.

Versicherungen, Abgaben, Rechte

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung, die die Teilnahme an Umzügen beinhaltet, abzuschließen.

Eine Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr, da seitens des Veranstalters keine Unfallversicherung besteht. Teilnehmende Personen, die nicht über eine Organisation versichert sind, tragen das Risiko selbst.

Der Veranstalter meldet die Veranstaltungen gemäß den eingegangenen Anmeldungen bei der GEMA an. Etwaige Abgaben, wie GEMA, Steuern usw., die wegen von der Anmeldung abweichender Eigenart zu entrichten sind, sind Sache der Teilnehmer. Der Veranstalter ist von solchen Ansprüchen sowie solchen aus unerlaubter Handlung freizustellen.

Zugteilnehmer willigen in Ton- und Bildaufzeichnungen sowie etwaige Übertragungen derselben ein und verzichten insoweit auf diesbezügliche Urheberrechte.

Sanktionen

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung können durch den Veranstalter bzw. der Zugleitung folgende Maßnahmen getroffen werden:

- **Ausschluss von der laufenden Veranstaltung sowie Entfernung aus dem Zug**
- **Ausschluss von nächstjährigen Umzügen**
- **Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen**
- **Anzeigenerstattung bei Polizei- bzw. Ordnungsbehörden**

Eine Entschädigung bzw. Erstattung etwaiger Teilnahmegebühren erfolgt im Falle von Ausschlüssen nicht.